



Christlicher Verein Junger Menschen Bennisgen- Lüdersen e.V.

Satzung des Christlichen Vereins junger Menschen Bennisgen – Lüdersen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „ Christlicher Verein Junger Menschen – CVJM- Bennisgen- Lüdersen e. V.“, und hat seinen Sitz in Bennisgen.
- b) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 1.1 die Förderung der in ihm zusammengeschlossenen Gruppen und Aktionskreise,
 - 1.2 den Ausbau des Zusammenschlusses in organisatorischer Weise,
 - 1.3 die Bildung neuer Gruppen und Aktionskreise,
 - 1.4 die Durchführung von Freizeiten und Lagern,
 - 1.5 das Anknüpfen von Kontakten mit anderen Jugendvereinigungen kommunaler und kirchlicher Organisationen und mit diesen Aktionsgemeinschaften anzustreben.
- c) Zielgruppe der Jugendarbeit ist die gesamte junge Generation. Jeder junge Mensch ist im CVJM willkommen, kann gastweise oder als Mitglied dabei sein und Aktivitäten entwickeln, die seinen Wünschen und Interessen entsprechen. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und sozialen Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden
- d) Grundlagen des Vereins sind die Pariser Basis des YMCA Weltbundes (1855), sowie deren Interpretation durch die Konzeption des CVJM Landesverbandes Hannover e. V. (Leitsätze 1973).
- e) 1. : Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2.: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Außenbeziehungen

- a) Der CVJM handelt nach außen hin als eigenständiger Jugendverband der jungen Generation. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- b) Der CVJM steht zur demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 20 GG) und strebt eine freie. Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendarbeit sowie der Kirche an.
- c) Der CVJM Bennigsen- Lüdersen ist Mitglied im CVJM Landesverband Hannover e. V. und über diesen im CVJM Norddeutschland , im CVJM Gesamtverband in Deutschland, sowie im YMCA Weltbund.
- d) Der CVJM Bennigsen- Lüdersen ist Mitglied im Kirchenkreisjugendkonvents des Kirchenkreises Laatzen-Pattensen-Springe.
- e) Der CVJM Bennigsen- Lüdersen ist Mitglied im „CVJM im Landkreis“ und über diesen Mitglied im Regionsjugendring Hannover.
- f) Der CVJM ist Mitglied im Stadtjugendring Springe.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Einzelmitglied des CVJM kann jede Person werden, die den Grundzügen dieser Satzung nicht zuwiderhandelt, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag leistet und schriftlich um Aufnahme beim Vorstand nachsucht.
- b) Kooperatives Mitglied kann jede eigenständige Jugendgruppierung werden, die die Voraussetzungen des § 5 c erfüllt.
- c) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- d) Für die Aufnahme von kooperativen Mitgliedern gilt §5c.

§ 4a) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - I. durch freiwilligen Austritt
 - II. durch Tod
 - III. durch Ausschluss
 - IV. durch Selbstausschluss
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Quartalsende möglich.
- c) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- d) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist

Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Berufung schriftlich einzuberufen.

- e) Die Mitgliedschaft erlischt ohne gesonderte Feststellung, wenn sich ein Mitglied über 2 Jahre ohne Angaben von Gründen oder sonst entschuldbar mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug befindet.

§ 5 Gruppierungen

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, nach Absprache mit dem Vorstand CVJM-Gruppierungen zu gründen und Verbindungen mit eigenständigen Jugendgruppierungen anzuknüpfen. Die Mitwirkung von Gruppierungen im CVJM ist möglich, wenn nach der Gründung ein Aufnahmeantrag an den Vorstand gestellt wird, und die nachfolgenden Merkmale (Abs. b bzw c) zutreffen und der MAK zustimmt. Bei ablehnendem Bescheid ist Einspruch bei der MV möglich, die endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme erhält jede Gruppierung je angefangene 20 Mitglieder 1 Stimme, höchstens jedoch 3 Stimmen im MAK.
- b) CVJM Gruppierungen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst. Sie weisen folgende Merkmale auf:
 - 1 Sie haben eine Arbeitsordnung, die zur Jugendarbeit im Sinne des CVJM beiträgt
 - 2 Sie zählen zumindest 5 Mitglieder, von denen die Mehrheit CVJM-Mitglied sein muss.
 - 3 Sie wählen eine Leitung und benennen daraus ihre Vertreter, die CVJM- Mitglieder sein müssen, in den MAK .
- c) Eigenständige Jugendgruppierungen (kooperative Mitglieder) arbeiten unbeschadet ihrer rechtlich- finanziellen Unabhängigkeit unter Beachtung dieser Satzung, und wie die CVJM- Gruppierungen im Verein mit. Voraussetzung ihrer Anerkennung durch den Vorstand sind folgende Merkmale:
 - 1 Sie haben eine Arbeitsordnung, aus der hervorgeht, dass ihre Jugendarbeit der des CVJM nicht entgegensteht.
 - 2 Sie zählen mindestens 5 Mitglieder, die jedoch nicht dem Verein anzugehören brauchen.
 - 3 Sie wählen eine Leitung und benennen daraus ihre Vertreter, die nicht CVJM- Mitglied sein müssen, in den MAK.
- d) Die Mitwirkung der Gruppierungen im CVJM endet durch Selbstauflösung, Austritt, Aufhebung oder Ausschluss. Jede CVJM Gruppierung kann sich jederzeit, durch schriftliche Benachrichtigung des Vorstandes auflösen. Jede eigenständige Jugendgruppierung kann jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung des Vorstandes, aus dem Verein austreten. CVJM Gruppierungen können von der MAK als nicht mehr bestehend erklärt (aufgehoben) werden, wenn einer der in Abs. b) genannten Merkmale nicht mehr zutrifft. Das Aufhebungsverfahren verläuft sinngemäß nach § 4d (Ausschluss Einzelmitglied). Eine eigenständige Jugendgruppierung kann ausgeschlossen

werden, wenn ihre Jugendarbeit den Grundzügen dieser Satzung entgegensteht. Das Ausschlussverfahren verläuft sinngemäß nach § 4d.

§ 6 Organe

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung (MV)
 - b) Der MitarbeiterInnenkreis (MAK)
 - c) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Die MV bestimmt die Richtlinien der Jugendarbeit und ist oberstes Vereinsorgan. Ihr Beschluss hebt jeden Beschluss eines anderen Vereinsorgans auf.
- b) Sie tritt mindestens 1 x im Jahr zusammen. Der Termin muss mindestens 3 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht sein, damit Anträge für die Tagesordnung der MV bis 10 Tage vor dem Termin der MV an den Vorstand gerichtet werden können. Die Einladung zur MV erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.
- c) Die MV ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung.
- d) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 12. Lebensjahr.
- e) Mitglieder, die länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Verzug sind, verlieren vorläufig das Stimmrecht für die MV.
- f) Die MV wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- g) Außerordentliche MV`s sind innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand schriftlich beantragen.
- h) Die MV ist öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit auf Antrag zu bestimmten Punkten ausgeschlossen werden.
- i) Die MV hat folgende Aufgaben:
 - 1) Beschlüsse über Richtlinien der Arbeit.
 - 2) Wahl der im § 9 Abs. 1 a-d angegebenen Vorstandsmitglieder, sowie deren Abberufung
 - 3) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - 4) Entgegennahme des Finanzberichts und Entlastung des Vorstandes
 - 5) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der MAK
 - 6) Bestellung der Rechnungsprüfer
 - 7) Beschluss über Höhe der Beiträge
 - 8) Beschlussfassung über Anträge
 - 9) Beschlüsse über Auflösung und Satzungsänderung

§ 8 Der MitarbeiterInnenkreis (MAK)

1. Dem MAK gehören an:
 - 1.1 die Mitglieder des Vorstandes,
 - 1.2 die GruppenleiterInnen,
 - 1.3 über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/m Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.
2. Der MAK hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Einsetzen von Arbeitsausschüssen,
 - 2.2. Entscheidung über Vereinsangelegenheiten, sofern nicht die MV oder der Vorstand zuständig sind
 - 2.3. Entscheidungen über Einzelveranstaltungen, Vorhaben und Aktionen im Verein und Erstellung des Aktionsprogrammes.

§ 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des CVJM, indem er die Beschlüsse von MV und MAK organisatorisch umsetzt und den Verein nach außen vertritt. Der Vorstand ist jederzeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum abzuwählen (Wahl eines neuen Vorstandes). Er kann sein Amt niederlegen, bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, durch eine spätestens 4 Wochen nach seinem Rücktritt einzuberufende MV, kommissarisch im Amt. Er tagt mindestens 5 mal im Jahr
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.) dem Vorsitzenden
 - 2.) dem 2. Vorsitzenden
 - 3.) dem Schatzmeister
 - 4.) dem SchriftführerDer Vorstand kann um bis zu 3 Personen erweitert werden.
- c) Die Wahl gilt für 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
- d) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1) Nach außen hin vertreten den Verein der 1. und 2. Vorsitzende; in Rechtsgeschäften und in gerichtlichen Verfahren gemäß § 26 BGB.
 - 2) Der Vorstand nimmt den Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden, sowie der anderen Vorstandsmitglieder entgegen und beschließt über deren Anträge.
 - 3) Der Vorstand führt die Beschlüsse von MV und MAK durch und erstellt den Jahreskassenbericht.
 - 4) Der Vorstand achtet auf satzungsgemäße Durchführung der Jugendarbeit.
 - 5) Der Vorstand beruft durch den 1. Vorsitzenden die Vereinsorgane ein und erstellt den Vorschlag zur Tagesordnung, sowie Beschlussvorlagen.

- 6) Der Vorstand beschließt über Gründungen und Aufnahme, sowie über Ausschluss und Aufhebung von Gruppierungen.
- 7) Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 8) Der Vorstand wählt oder bestätigt Mitarbeiter für Arbeitsbereiche innerhalb des CVJM.
- 9) Der Vorstand beschließt über weitere Anträge der Mitglieder der Anträge der Mitglieder und des MAK, soweit die MV nicht zuständig ist.

§ 10 Versammlungsregeln

- a) Der Vorsitzende oder sein Beauftragter lädt die Mitglieder der jeweiligen Vereinsorgane schriftlich und fristgerecht ein, wenn die satzungsgemäßen Bestimmungen oder das Interesse des Vereins es verlangen.
Die Einladung enthält den Vorschlag zur Tagesordnung, sowie nach Möglichkeit Protokolle und Beschlussvorlagen. Anträge zur Tagesordnung sind, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht, bis spätestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- b) MV und MAK tagen für alle Mitglieder öffentlich.
Vorstandssitzungen und Treffen der Gruppierungen sind nicht öffentlich.
- c) Der Vorsitzende oder sein Beauftragter eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Anwesenheit fest. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende oder sein Vertreter schlägt Protokollführer sowie die Tagesordnung vor.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen, Beschlüsse über Auflösung des CVJM, sowie Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung zählt nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die jeweilige Versammlung. Wahlen sind geheim, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt. Bei nicht personellen Abstimmungen wird offen abgestimmt, soweit nicht ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht. Sachentscheidungen haben bis zum anders lautendem Beschluss Gültigkeit.
- e) Über jede Versammlung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die in die Vereinschronik geheftet wird und vom Protokollführer zu unterschreiben, sowie vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Die Protokolle werden außerdem allen Mitgliedern des betreffenden Vereinsorgans zugänglich gemacht.

§ 11 Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/ 3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss wird erst gültig, wenn er von der MV nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr wiederholt wird. Nach einem Jahr ist er auch ohne Wiederholung rechtsgültig.
- b) Bei Auflösung des CVJM Bennigsen- Lüderson oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Restvermögen an den CVJM Landesverband Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- c) Bei Neubildung eines Ortsvereins in Bennigsen oder Lüderson mit gleichen Grundsätzen ist das vorhandene Vermögen diesem zur freien Verfügung zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- d) Mit Annahme dieser Satzung tritt die vorhergehende außer Kraft.